

Gumbinner Kreisblatt

Her ausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 1,50 R.-M.

Druck: Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 6-spaltige Zeile 8 Goldstf.

Nr. 53

Ausgegeben Gumbinnen, den 31. Dezember

1930

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses

Nr. 403. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande der Kratziesschen Erben in Jodzuhnen erloschen und die Desinfektion ordnungsmäßig ausgeführt ist, wird meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 1. Dezember 1930, Extrablatt zu Nr. 48 des Gumbinner Kreisblatts, hiermit von sofort wieder aufgehoben.

Gumbinnen, den 29. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 404. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 15. Januar v. J. — Kreisblatt Nr. 3 — ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher, mir ein Stück der An- und Abmeldungen pünktlich zum 10. Januar 1931 einzureichen.

Gumbinnen, den 29. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 405. Die durch Kreisblattverfügung vom 11. November d. J. (Stück 46, lfd. Nr. 345) angeordnete Verkehrsbeschränkung beim Befahren der Kieswege habe ich hiermit auf. Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, dies den Ortseingewesenen sogleich ortsüblich bekannt zu geben.

Gumbinnen, den 30. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 406. Polizeiverordnung betreffend das öffentliche Anschlag, Anheften und Ausstellen von Plakaten vom 8. Dezember 1930.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) bzw. der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (GS. S. 1529) bzw. Lauenburger Gesetz vom 7. Januar 1870 (D. B. Bl. S. 195) in Verbindung mit den §§ 137, 139 und 140 des vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195), der Verordnung über Vermögens-Strafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. S. 44) und § 30 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) wird unter Hinweis darauf, daß der Fall keinen Anschlag duldet und deshalb die Zustimmung des Provinzialrats noch aussteht, nachfolgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das öffentliche Anschlag, Anheften und Ausstellen von Plakaten, deren Inhalt den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt oder die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet, ist verboten.

Plakat im Sinne dieser Verordnung ist jede Druckschrift, die zur Verbreitung durch öffentliches Anschlag, Ausstellen oder Auslegen bestimmt ist.

§ 2. Die Verwendung der roten Farbe für Plakate, die nicht amtliche Bekanntmachungen öffentlicher Behörden enthalten, ist verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu RM 150,—, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Plakate, die zu einer den Vorschriften der §§ 1 und 2 widersprechenden Verbreitung bestimmt sind, unterliegen der polizeilichen Sicherstellung; soweit eine solche Verbreitung stattgefunden hat, können sie polizeilich beseitigt werden.

§ 5. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Königsberg, den 8. Dezember 1930.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.
L. B. 1941. B.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehende Polizeiverordnung ortsüblich bekannt zu machen.

Die Herren Amtsvorsteher und Landjägerbeamten ersuche ich, die Befolgung zu kontrollieren, Gumbinnen, den 29. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 407. Ministerial-Erlaß betreffend Durchführung von Mehrheitswahlen gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Gemeindevahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1924 (GS. S. 99) vom 14. Mai 1924 (GS. S. 551). Vom 3. Dezember 1930 — IV a I 137 — Min.-Bl. f. d. Preuß. i. Verw. S. 1153/55.

Das Preussische Obergericht hat in drei Entscheidungen vom 7. 10. 1930 — II A 20, 30/II A 21, 30/II A 22, 30 — zur Auslegung des § 4 Abs. 3 des obengenannten Gesetzes folgende Grundsätze aufgestellt, die bei Wahlen von den Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände und bei Bestätigungen von den Bestätigungsbehörden zu beachten sind:

1. Wenn im ersten Wahlgang auf nur zwei Bewerber je die gleiche Stimmenzahl entfällt, so ist eine „engere Wahl“ begrifflich ausgeschlossen. In diesem Falle entspricht es den Grundsätzen des § 4 Abs. 3 des Gesetzes, sofort zwischen den beiden Bewerbern das Los entscheiden zu lassen.

2. Wenn im ersten Wahlgang auf drei Bewerber Stimmen entfallen sind, ohne daß einer von ihnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, so hat eine engere Wahl stattzufinden. Diese engere Wahl ist auf diejenigen zwei Bewerber zu beschränken, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Derjenige Bewerber, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, scheidet also für die engere Wahl aus; haben zwei Bewerber die gleiche niedrige Stimmenzahl erhalten, (z. B. 4:2:2) so entscheidet das Los, wer von ihnen für die engere Wahl ausscheidet.

3. Wenn im ersten Wahlgang auf vier Bewerber Stimmen entfallen sind, ohne daß einer von ihnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, so scheidet unter entsprechender Anwendung der obengenannten Grundsätze für die engere Wahl ein Bewerber

aus. Diese engere Wahl ist demnach auf diejenigen drei Bewerber zu beschränken, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Berlin, den 3. Dezember 1930.

Der Minister des Innern.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Gumbinnen, den 22. Dezember 1930.

Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses, Landrat.

Kaufe
zu höchsten Tagespreisen
Ranin
Hafen
Blis
Fuchs u.
Otter

Felle

sowie alle anderen
Rohprodukte
A. Leichert,
Goldaber Straße 24,
früher M. Finkelsstein

**Ischias-, Gicht- und
Rheumatismuskranke**
teile ich gern gegen
15 Pf. Rückporto sonst
kostenfrei mit, wie ich
vor 5 Jahr. von meinem
schweren Ischias- und
Rheumaleiden in ganz
kurz. Zeit befreit wurde.
J. Stilling, Kautlinenpächter.
Frankfurt Oder 55,
Judenstraße 6.

**Metall-
Bettstellen**
für Erwachsene und
Kinder,
**Holzrahmen-
matratzen**
Fasermatratzen
preiswert bei
Fritz Allenhöfer

Tapeten
empfiehlt billigst
H. Matzat
Papier- u. Tapeten-
Handlung,
Sindenburgstraße 6—8

**Was wird mir
das Jahr 1931 bringen?**
Diese Frage beantwortet
Ihnen gewissenhaft.
Probedeutung kostenlos.
Senden Sie Geburtsdatum.
Kosmolog **R. H. Schmidt,**
Berlin, 135 S. Gräferstr. 36.
Rückporto erbeten.

**Die
Phoenix-Schneid-
Nähmaschine**



verwendet man auf dem neuen
Riesendampfer „Eurobat“
Er trägt ein Meisterwerk deutscher
Technik in alle Weltteile!
Teilzahlung gestattet
Verkaufsstelle:
Adolf Dietz, Gumbinnen
Friedr.-Wilh.-Platz Ecke Dammstraße

Stempel

in Gummi
bei schnellster Lieferung
zu billigsten Preisen
Krausenecks Verlag GmbH.
Preußisch-Litauische Zeitung
Gumbinnen

Neue Kurse

Buchführung, Handelskunde, Rechnen,
Schriftverkehr, Deutsch, Bürgerskunde,
Wirtschaftsgeographie, Kurzschrift, Ma-
schinenschreiben sowie Sprachen. 17915
Beginn 6. Januar 31. Teilzahlung gestattet.
Kaufm. Privatschule v. Diplomhandelsl. Vaik
Telephon 2917 **Gumbinnen** Wilhelmstr. 28

Bei Husten
**Carmol-Katarrh-
Pastillen**
Preis Mk. 1.—, Probedose 0,60

Schulvordrucke:

Schülerstammliste, Schüler-
verzeichnis, Schüler - Ueber-
weisungen, Schulverfämnis-
liste, Schultraf.-Kassenbuch,
Schulkassenbuch, Nachweisung
über Einnahme und Ausgabe
für Schulen, Schulhaushalts-
plan, Lehrbericht, Zum tabell.
Bericht für das Schuljahr,
Abfenteliste, Auskunftsbogen
für Schulen, Halbjährliches
Zeugnis für Volksschulen,
Inventarien-Verzeichnis.
Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei
G. m. b. H. in Gumbinnen.

Flüssig konzentrierte
Dreisiegel-Tinten

Das Beste was es für Schulen gibt

Sind echte Eisengallustinten mit
allen wunderbaren Vorzügen.
Keine Selbstherstellung.
Nur mit kaltem Wasser bis zur
Schreibfertigkeit zu verdünnen.
Kein Vergleich mit Ersatzmitteln
wie Tintenpulver usw.
Täglich neue freiwillige Gutachten
von Schulen und Schulaufsichtsbe-
hörden aus allen Teilen d. Reiches.
Machen Sie einen kostenlosen
Versuch.
Prospekt und Muster gratis.
Roland-Werk, G.m.b.H., Bremen

Westfalia-Separator

ist der Beste!

Seine besonderen Vorzüge sind: Tellertrummel,
automatische Oelung, schärfste Entrahmung,
geräuschloser Gang und lange Lebensdauer.
5 Jahre Garantie:
Lieferbar zu Original-Fabrikpreisen gegen
bequeme **Teilzahlung** durch das **Fabriklager**
Ostdeutsche Separatoren-Industrie
G. Walter, Gumbinnen
Goldaper Straße 7.